

**VORSCHLÄGE DER KOMMISSION**  
 (Änderungen **fett und unterstrichen**)

**Gesetzesentwurf**  
**über die Regionalpolitik**  
**vom**

---

***Der Grosse Rat des Kantons Wallis***

eingesehen das Bundesgesetz über Regionalpolitik vom 6. Oktober 2006<sup>1</sup>;  
 eingesehen die Bestimmungen der Artikel 15, 31 und 38 der Kantonsverfassung;  
 auf Antrag des Staatsrates,

*verordnet:*

**1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

**Art.1** Zweck

<sup>1</sup>Das vorliegende Gesetz soll die Wettbewerbsfähigkeit und die Attraktivität der verschiedenen Regionen ~~insbesondere der Berggebiete, der grenzüberschreitenden Regionen und des ländlichen Raumes~~ **des Kantons** erhöhen, um Wertschöpfung zu generieren, Arbeitsplätze zu schaffen und zu erhalten **und so die dezentrale Besiedlung des Raumes anzustreben** ~~und so. Es berücksichtigt unter Berücksichtigung der~~ **die** spezifischen Bedürfnisse der verschiedenen Regionen und der regionalen Disparitäten ~~die dezentrale Besiedlung des Raumes anzustreben, insbesondere der Berggebiete, der grenzüberschreitenden Regionen und des ländlichen Raumes.~~

<sup>2</sup>Mit ihm sollen auch die nötigen Massnahmen zur Ausführung des Bundesgesetzes über Regionalpolitik vom 6. Oktober 2006 getroffen werden.

**Art. 2** Grundsatz

Die Regionalpolitik beruht auf folgenden Grundsätzen:

- a) Die Regionen entwickeln Initiativen, um ihre Wettbewerbsfähigkeit und Attraktivität zu verbessern.
- b) Die regionalen Zentren bilden die Entwicklungsmotoren.
- c) Der Staat stellt die Zusammenarbeit mit den Regionen sicher.
- d) Die Anforderungen der nachhaltigen Entwicklung werden berücksichtigt.
- e) Die kantonalen Dienststellen pflegen untereinander und mit in- und ausländischen Institutionen und Organisationen eine enge Zusammenarbeit.

**2. Abschnitt: Umsetzung der Regionalpolitik**

---

<sup>1</sup> **RS 901.0**

### Art. 3 Umsetzungsprogramme

<sup>1</sup>Der Staatsrat erarbeitet in Zusammenarbeit mit den Regionen und weiteren regionalen Akteuren, die Umsetzungsprogramme; diese müssen alle ~~8~~ **4** Jahre aktualisiert werden. Diese stützen sich namentlich auf die regionalen ~~Förderp~~**Programme**.

<sup>2</sup>Die Umsetzungsprogramme werden wie folgt vorbereitet:

a) Der Staat bestimmt die kantonalen Handlungsschwerpunkte für die ~~kantonalen~~ Umsetzungsprogramme.

b) Die Regionen bereiten auf dieser Grundlage und je nach den eigenen Strategien regionale ~~Förderp~~**Programme** vor.

c) Der Staat benützt die regionalen ~~Förderp~~**Programme**, um die ~~kantonalen~~ Umsetzungsprogramme detaillierter zu gestalten.

<sup>3</sup>Die Umsetzungsprogramme setzen sich zusammen aus Strategien, ~~Programmen und~~ Entwicklungsprojekten und Infrastrukturvorhaben, ~~mit denen die Attraktivität und die Wettbewerbsfähigkeit der verschiedenen Regionen verbessert werden sollen; d~~**abei** sollen die Innovation und der Unternehmergeist gefördert werden.

### Art. 4 ~~Umsetzung~~ **Realisierung** der Programme

Die Regionen und weitere regionale Akteure schliessen mit dem Staat Leistungsvereinbarungen über die Umsetzung der regionalen ~~Förderp~~**Programme** ab, kontrollieren die Kohärenz der Projekte und sind verantwortlich für die Begleitung.

### Art. 5 Evaluation

<sup>1</sup>Der Staatsrat ~~verlangt~~ **kontrolliert** alle vier Jahre ~~von den Regionen eine Evaluation der die~~ Ausführung der regionalen ~~Förderp~~**Programmes** und überweist dem Grossen Rat einen Bericht.

<sup>2</sup>In diesem Bericht werden namentlich die Einzelheiten der Umsetzungsprogramme, die Ziele, die Prioritäten, das Budget und der Rechnungsstand sowie der Grad der Ausführung vorgestellt.

### Art. 6 Überwachung

<sup>1</sup>Der Staatsrat übt die Oberaufsicht über die Ausführung dieses Gesetzes aus.

<sup>2</sup>Das für die Volkswirtschaft zuständige Departement kontrolliert die Ausführung der angenommenen Umsetzungsprogramme und der Infrastrukturvorhaben, für die Mittel aus dem Fonds für Regionalentwicklung bereit gestellt werden **gemäss Artikel 26 des vorliegenden Gesetzes.**

<sup>3</sup>Die Modalitäten der Überwachung werden auf dem Verordnungsweg geregelt.

### Art. 7 Regionen

**Der Kanton wird in drei Regionen unterteilt: In eine erste Region mit den Bezirken Goms, Brig, Visp, Raron (Östlich und Westlich) und Leuk, in eine zweite Region mit den Bezirken Siders, Hérens, Sitten und Conthey und in eine dritte Region mit den Bezirken Martinach, Entremont, St. Maurice und Monthey.**

<sup>2</sup>**Die** Regionen sind Zusammenschlüsse von Gemeinden. Es obliegt den Regionen zu entscheiden, welche organisatorischen Einheiten sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben schaffen wollen.

~~<sup>2</sup>Der Kanton wird in drei Regionen unterteilt, welche durch die Kantonsverfassung vorgegeben werden.~~

<sup>3</sup>**Die Konzentration der Mittel in operativen Einheiten wird unterstützt.**

~~Art. 8 Ausführung von interkommunalen, interkantonalen und itenden  
Projektengrenzüberschre Synergien und Zusammenarbeit~~

~~<sup>1</sup>Die interkommunale, interregionale, interkantonale und grenzüberschreitende  
Zusammenarbeit ~~zwischen den Gemeinden, den Kantonen und über die Landesgrenzen~~ sowie  
die Agglomerationsprojekte werden ~~wird durch die Ausführung von gemeinsamen~~  
~~Projekten gefördert.~~ Diese werden in die Regionalprogramme integriert.~~

~~<sup>2</sup>Die Region ist der Ansprechpartner des Kantons.~~

~~Art. 8'~~

~~<sup>1</sup>Die Gemeinden des Kantons können neben ihrer Einteilung in eine Region gemäss  
Artikel 7 des vorliegenden Gesetzes auch in eine interkantonale Region integriert  
werden.~~

~~<sup>2</sup>Es werden interkantonale Vereinbarungen abgeschlossen, um das Funktionieren dieser  
Regionen zu regeln.~~

~~Art. 9 Agglomerationsprojekte~~

~~<sup>1</sup>Die Projekte zur interkommunalen Zusammenarbeit im Rahmen von  
Agglomerationsprojekten werden soweit gefördert, als sie in regionalen Förderprogrammen  
integriert sind.~~

~~<sup>2</sup>Dazu kann die Agglomeration unter der Voraussetzung, dass sie in einer Region integriert  
ist, als regionaler Akteur anerkannt werden.~~

~~<sup>3</sup>Ansprechpartner des Kantons ist die Region.~~

~~Art. 10 Aufgaben der Agglomeration~~

~~<sup>1</sup>Die Agglomeration koordiniert und fördert die Zusammenarbeit unter ihren Mitgliedern.~~

~~<sup>2</sup>Sie nimmt die Aufgaben wahr, die ihr von den Gemeinden delegiert werden.~~

~~<sup>3</sup>Sie bestimmt ihre Führungsgrundsätze, und ihre interne Finanzierungsweise.~~

~~Art. 11 Zusammenarbeit mit Dritten~~

~~<sup>1</sup>Die Agglomeration kann mit Dritten zusammenarbeiten.~~

~~<sup>2</sup>Sie kann die Ausführung gewisser Aufgaben an Dritte delegieren.~~

**Art. 12 Berggebiete und ländlicher Raum**

<sup>1</sup>Der Staatsrat bestimmt im Rahmen der kantonalen Regionalpolitik die Zonen, die spezifische Problemstellungen des Berggebiets und des ländlichen Raums aufweisen.

<sup>2</sup>Der Staatsrat legt für diese Zonen nach Anhörung der Regionen und im Rahmen seiner Regionalpolitik in Zusammenarbeit mit den lokalen Gemeinwesen eine Entwicklungsstrategie fest, um das Potenzial jeder einzelnen Region bestmöglich auszuschöpfen.

**3. Abschnitt: Massnahmen der kantonalen Regionalpolitik und der kantonalen grenzüberschreitenden Zusammenarbeit**

**Art. 13** Finanzhilfen à fonds perdu für die Förderung von Initiativen, Programmen und Entwicklungsprojekten und Infrastrukturvorhaben

<sup>1</sup>Der Staat kann für die Vorbereitung, Umsetzung und Evaluation von Initiativen, Programmen, Entwicklungsprojekten und Infrastrukturvorhaben, die mit den Zielen des vorliegenden Gesetzes in Einklang stehen, Finanzhilfen à fonds perdu gewähren.

<sup>2</sup>Die Finanzhilfen werden nur unter den folgenden Voraussetzungen gewährt:

- a) die Initiativen, Programme und Projekte tragen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit **und** ~~oder~~ der Attraktivität der betreffenden Region bei;
- b) der Nutzen der geförderten Initiativen, Programme und Projekte zum grössten Teil in Regionen anfällt, die mehrheitlich spezifische ~~Entwicklungsprobleme~~ **Entwicklungsproblematik** und Entwicklungsmöglichkeiten des Berggebietes und des weiteren ländlichen Raumes aufweisen.

#### **Art. 14** Subventionen an die Organe der Regionalentwicklung

Der Staat kann den Organen der Regionalentwicklung, **den Agglomerationen** und weiteren regionalen Akteuren für ihre Mitwirkung an folgenden Aufgaben Subventionen gewähren:

- a) Erarbeitung und Ausführung der Umsetzungsprogramme;
- b) Erarbeitung und Ausführung von regionalen Förderprogrammen;
- c) Koordination und Begleitung der Ausführung von Massnahmen und Projekten, die in den Umsetzungsprogrammen und den Förderungsprogrammen vorgesehen sind.

#### **Art. 15** Darlehen für Infrastrukturvorhaben

<sup>1</sup>Der Staat kann Darlehen zu günstigen Zinssätzen oder zinslose Darlehen zur Finanzierung von Infrastrukturvorhaben gewähren:

~~a) die in direktem Zusammenhang mit der Ausführung und der Fortsetzung von Projekten im Sinn von Art. 9 stehen oder~~

- a)** die Teil eines Wertschöpfungs-systems sind, das mit ihnen verstärkt wird, oder
- b)** die Nachfolgeinvestitionen in anderen Wirtschaftsbereichen einer Region induzieren oder
- c)** deren Nutzen zum grössten Teil in Regionen anfällt, die mehrheitlich spezifische ~~Entwicklungsprobleme~~ **Entwicklungsproblematik** und Entwicklungsmöglichkeiten des Berggebietes und des weiteren ländlichen Raumes aufweisen **oder**
- d) die direkt im Zusammenhang mit der Umsetzung und Verfolgung von Agglomerationsprojekten stehen.**

<sup>2</sup>Der Staat kann Darlehen gewähren, um die Basisinfrastrukturen in Gemeinden in den Regionen nach Art. 12 zu unterhalten, zu modernisieren oder zu entwickeln, wenn die Gemeinden den Beweis erbringen, dass die notwendigen Investitionen ihre finanziellen Möglichkeiten übersteigen und unbedingt nötig sind, damit die vom Staat geplante Entwicklungsstrategie ausgeführt werden kann; angemessene Gruppierungsmassnahmen oder Zusammenschlüsse bleiben vorbehalten.

#### **Art. 16** Darlehensempfänger

<sup>1</sup>Die Darlehen werden den Bauherren von Infrastrukturvorhaben gemäss dem Umsetzungsprogramm gewährt.

<sup>2</sup>Ausnahmsweise kann ein zinsloses Darlehen auch einer juristischen Person, die ihren Mitgliedern angemessene Gewinnbeteiligungen ausschüttet, gewährt werden.

#### **Art. 17** Zinsen und Rückzahlung

<sup>1</sup>Bei der Festlegung des Zinssatzes ist den finanziellen Möglichkeiten des Darlehensnehmers Rechnung zu tragen.

<sup>2</sup>Die gewährten Darlehen müssen nach höchstens 25 Jahren zurückbezahlt sein. Bei der Festlegung der Laufzeit ist die Lebensdauer der geförderten Infrastruktureinrichtung zu berücksichtigen.

<sup>3</sup>Darlehen für Basisinfrastrukturen werden in der Regel zinslos gewährt.

#### **Art. 18** Gewährungsbedingungen

<sup>1</sup>Die Begünstigten von A-fonds-perdu-Hilfen und Darlehen beteiligen sich mit Eigenmitteln an ihren Projekten.

<sup>2</sup>Die Begünstigten koordinieren ihre Projekte mit den betroffenen kantonalen Sektoralpolitikbereichen.

#### **Art. 19** Steuererleichterungen

<sup>1</sup>Der Staat kann Steuererleichterungen nach dem Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) vom 14. Dezember 1990 gewähren.

<sup>2</sup>In den Genuss von Steuererleichterungen kommen ausschliesslich:

- a) Projekte, die den Ansprüchen dieses Gesetzes genügen;
- b) Industrie- oder produktionsnahe Dienstleistungsbetriebe, die neue Stellen schaffen oder bestehende neu ausrichten.

#### **Art. 20** Senkung des Preises für Land und Immobilien

Öffentliche Gemeinwesen können A-fonds-perdu-Hilfen erhalten:

- a) wenn sie Immobilien unterhalb des Marktpreises verkaufen oder vermieten, um die Entwicklung oder Schaffung von Industrie-, Handwerks- oder Handelsunternehmen zu fördern;
- b) wenn sie gegenüber einem Dritten Leistungen zur Senkung des Verkaufs- oder Mietpreises einer für Industrie, Handwerk oder Handel vorgesehenen Immobilie erbringen.

#### **Art. 21** Bau, ~~oder~~ Renovation und Erwerb von Wohnungen in Berggebieten

<sup>1</sup>Öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche natürliche und juristische Personen können für den Bau, ~~oder~~ die Renovation oder den Erwerb von Wohnungen in Berggebieten A-fonds-perdu-Hilfen erhalten.

<sup>2</sup>Die vom Staat ergriffenen Massnahmen werden unabhängig von den Massnahmen angewendet, die vom Bund oder von den Gemeinden ergriffen werden.

<sup>3</sup>Der Staatsrat legt die Modalitäten für die Zuweisung der Hilfen fest, insbesondere:

- a) die Art und den Betrag der Leistungen und deren Dauer;
- b) die Auflagen und die Einschränkungen;
- c) die in Frage kommenden Zonen.

#### **Art. 22** Begleitmassnahmen

Der Staat kann Massnahmen ergreifen für:

- a) die Stärkung der Kooperation sowie die Nutzung von Synergien zwischen der Regionalpolitik und den anderen Sektoralpolitikbereichen des Bundes;
- b) die Gewährleistung der Ausbildung der regionalen Akteure~~n~~, die beauftragt sind, Initiativen, Programme und Infrastrukturvorhaben auszuarbeiten und durchzuführen.

#### **Art. 23** Grenzüberschreitende Zusammenarbeit

Der Staat kann A-fonds-perdu-Hilfen für gemeinsame Projekte zur Umsetzung auf beiden Seiten der Grenze gewähren, die:

- a) einen Impuls auf die Entwicklung und einen nachhaltigen Einfluss auf den grenzüberschreitenden Raum ausüben **oder**
- b) zur ausgewogenen Entwicklung des grenzüberschreitenden Raumes beitragen und darin integriert werden **oder**
- c) die Attraktivität, den Erfahrungsaustausch und das Kompetenznetz im grenzüberschreitenden Raum verbessern.

#### **4. Abschnitt: Finanzierung und Gewährung der Finanzhilfen**

##### **Art. 24** Überweisung der Finanzhilfen des Bundes

Die Finanzhilfen des Bundes werden dem Kanton auf der Grundlage von mehrjährigen Programmvereinbarungen in Form von Pauschalbeiträgen ausgerichtet.

##### **Art. 25** Finanzielle Beteiligung des Staates

<sup>1</sup>Der Grosse Rat legt auf dem Dekretsweg für vier Jahre einen oberen Grenzbetrag für die A-fonds-perdu-Hilfen fest.

<sup>2</sup>Für den Teil des Umsetzungsprogramms, der vom Bund anerkannt wird, muss der Staat einen finanziellen Beitrag, der mindestens demjenigen des Bundes entspricht, leisten.

<sup>3</sup>Der Staat kann seine finanzielle Beteiligung davon abhängig machen, dass die Gemeinden und **oder die** Regionen einen Teil des finanziellen Beitrags übernehmen. Diese Beteiligung wird auf Grund der finanziellen Situation der Gemeinwesen, die im Perimeter des Projekts liegen, berechnet.

##### **Art. 26** Kantonaler Fonds für Regionalentwicklung

<sup>1</sup>Der Rahmenkredit, der dem kantonalen Fonds für Regionalentwicklung gewährt wird, wird für die Finanzierung der Darlehen nach Artikel 15 dieses Gesetzes gebraucht.

<sup>2</sup>Die Beträge aus der Amortisierung der Darlehen und den Zinszahlungen werden dem kantonalen Fonds für Regionalentwicklung gutgeschrieben.

<sup>3</sup>Der Grosse Rat kann auf Antrag des Staatsrates die Kreditlimite des Fonds ~~erhöhen~~ **anpassen**.

##### **Art. 27** Zuständige Behörden

<sup>1</sup>Der Staatsrat ist für die Gewährung der Finanzhilfen zuständig.

<sup>2</sup>Die A-fonds-perdu-Hilfen, die Fr. 200'000.- nicht übersteigen, und die Darlehen für Infrastrukturhaben liegen in der Kompetenz des für die Volkswirtschaft zuständigen Departements.

<sup>3</sup>Die A-fonds-perdu-Hilfen bezüglich der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, die Fr. 200'000.- nicht übersteigen, liegen in der Kompetenz des für die Volkswirtschaft zuständigen Vorstehers des Departements.

##### **Art. 28** Gewährung der Hilfen

<sup>1</sup>Dieses Gesetz verleiht kein **immerwährendes** Recht auf Erhalt von Finanzhilfen.

<sup>2</sup> Mit Ausnahme der Hilfen für Wohnungen in Berggebieten können gegen die Verfügungen über die Finanzhilfen ~~kein~~ keine Beschwerde geführt werden.

## 5. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

### Art. 29 Übergangsbestimmungen

<sup>1</sup>Der Verpflichtungskredit in der Höhe von 300 Millionen Franken des in Artikel 17 des Gesetzes über die kantonale Wirtschaftspolitik vom 11. Februar 2000 vorgesehenen Infrastrukturfonds wird bei Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes auf den kantonalen Fonds für Regionalentwicklung übertragen.

<sup>2</sup>Die Investitionshilfedarlehen werden bis zur vollständigen Rückzahlung weiterhin durch die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Investitionshilfe in den Berggebieten vom 21. März 1997 und des Gesetzes über die kantonale Wirtschaftspolitik vom 11. Februar 2000 geregelt.

<sup>3</sup>Die Auszahlung der Verpflichtungen, die der Staat bei den Investitionshilfen eingegangen ist, wird durch den kantonalen Fonds für Regionalentwicklung und das ordentliche Budget sichergestellt.

### Art. 30 Vollstreckungsbestimmungen

**<sup>1</sup>Die Anwendung der vorliegenden Bestimmungen und die Überführung in die neuen Strukturen, wie sie im vorliegenden Gesetz vorgegeben werden, haben innerhalb eines Jahres ab dessen Inkrafttreten zu erfolgen.**

<sup>2</sup>Der Staatsrat erlässt auf dem Verordnungsweg alle geeigneten Bestimmungen zur Ausführung dieses Gesetzes.

### Art. 31 Änderung bisherigen Rechts

Das Gesetz über den öffentlichen Verkehr vom 28. September 1998 wird wie folgt geändert:

*Art. 11, Abs. 3 (neuer Wortlaut):*

Unter Agglomerationsverkehr versteht man jenen Verkehr, welcher Agglomerationen und Städte im Sinne der Definition des Bundesamtes für Statistik erschliesst.

*Art. 17, Abs. 1 (neuer Wortlaut):*

Als Verkehrsregionen gelten die drei Regionen, welche in Anwendung des kantonalen Gesetzes über Regionalpolitik gebildet wurden.

*Art. 17, Abs. 4 (neuer Wortlaut):*

Jede einzelne Region bestimmt höchstens drei Vertreter(innen) für die kantonale Fahrplankommission.

### Art. 32 Inkrafttreten

<sup>1</sup>Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup>Der Staatsrat beschliesst über den Zeitpunkt des Inkrafttretens.